

# LANDESAMTSBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

77. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 3. August 2007

31. Stück

409.	Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Baumgarten.....	462
410.	Genehmigung der 10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Edelstal.....	462
411.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grafenschachen.....	463
412.	Genehmigung der 10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Halbtorn.....	463
413.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Jennersdorf.....	464
414.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leithaprodersdorf.....	464
415.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lutzmannsburg.....	464
416.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Markt Allhau.....	465
417.	Genehmigung der 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Markt Neuhodis.....	465
418.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Markt St. Martin.....	466
419.	Genehmigung der 15. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Mönchhof.....	466
420.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neckenmarkt.....	467
421.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ollersdorf.....	467
422.	Genehmigung der 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Pama.....	467
423.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pöttsching.....	468
424.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rechnitz.....	468
425.	Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rohrbach.....	469
426.	Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Rust.....	469
427.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Siegendorf.....	470
428.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Siegraben.....	470
429.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Martin a.d. Raab.....	470
430.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wallern.....	471
431.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weichselbaum.....	471
432.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weppersdorf.....	472
433.	Genehmigung der 13. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Wimpassing an der Leitha.....	472
434.	Genehmigung der 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Wulkaprodersdorf.....	473
435.	Genehmigung der 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Zagersdorf.....	473
436.	Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Kirchholz Neu“ der Gemeinde Neckenmarkt.....	473
437.	Ungültigerklärung des Dienstausses von Herrn Mag. Josef Kleinl.....	474
438.	Richtlinien für die Förderung von Beratungsleistungen.....	474
439.	Kundmachung betreffend das Vorhaben „Erweiterung des Freizeit- und Vergnügungsparks – Märchenwald“ in der KG St. Margarethen und in der KG Rust.....	482
440.	Kundmachung betreffen das Vorhaben der Fa. Karl Freingruber GmbH, zur Erweiterung eines Steinbruches in der KG Rechnitz.....	482
441.	Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke mit Standort in 7203 Wiesen, Hauptstrasse 3, der Kloster-Apotheke Mag. pharm. Bernhard Widlhofer KG, Forchtenstein und Herr Mag. pharm. Bernhard Widlhofer, Wiesen.....	483
442.	Ungültigerklärung des Waffenpasses von Herrn Johann Liedl, Oberwart.....	483
443.	Ungültigerklärung der Waffenbesitzkarte von Herrn Lajos Rudolf Farkas, Oberschützen.....	484

444.	Öffentliche Bekanntmachung des Verhandlungsverfahrens über die Implementierung und Wartung einer Spezialsoftware für die Pathologie .....	484
445.	Öffentliche Ausschreibung der Fassadenreinigung für das A.ö. Krankenhaus Oberwart; Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. - KRAGES.....	485
446.	Öffentliche Ausschreibung der Finanzierung eines Naturbadeteiches für die Marktgemeinde St. Martin .....	485
447.	Öffentliche Ausschreibung der Erd-, Baumeister- und Professionistenarbeiten sowie des Anlagenbaus eines Ausgleichsbeckens 2 BA 15, IVA, für die AWW Bezirk Jennersdorf.....	487
448.	Öffentliche Ausschreibung der Restaurierung/Neuherstellung von Terrakottendekorteile auf den Ecktürmen an der Akademie der bildende Künste, 1010 Wien.....	488

---

## Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3446/42-2007

### 409. Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Baumgarten

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3446/42-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Baumgarten vom 28. Juni 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (1. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Baumgarten werden Bereiche um bereits genehmigte Hühnerställe bzw. direkt anschließende Erweiterungsflächen als „Grünfläche-Tierhaltung“ und „Grünfläche-Aussiedlerhof“ gewidmet (Teilflächen der Grundstücks Nr. 1392/2, 1393/1 und 1393/2).

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

Zahl: LAD-RO-3964/64-2007

### 410. Genehmigung der 10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Edelstal

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3964/64-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Edelstal vom 1. Juni 2007, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 10. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet vor allem die Umstellung des analogen auf den digitalen Flächenwidmungsplan und der dazu notwendigen Anpassungen an die Digitale Katastralmappe. Weiters wird am südöstlichen Ortseingang im Nahbereich eines bestehenden Rück-

haltebeckens eine ca. 1 ha große Fläche als „Aufschließungsgebiet-Wohngebiet“ und das Kellerviertel als „Grünfläche-Kellerviertel“ gewidmet.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3325/107-2007

#### **411. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grafenschachen**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3325/107-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grafenschachen vom 27. April 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 16. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grafenschachen wurden in der KG Grafenschachen Flächen in „Grünfläche-Aussiedlerhof“, „Grünfläche-Rückhaltebecken“, „Bauland-Wohngebiet“, „Bauland-Dorfgebiet“, „Bauland-Betriebsgebiet“ und „Erholungsfläche“ bzw. in der KG Kroisegg in „Bauland-Wohngebiet“ und „Bauland-Dorfgebiet“ umgewidmet.

Neue, nennenswerte Bauland-Widmungen wurden zeitlich bis 31. Dezember 2012 befristet.

Bei den weiters vorgenommenen nennenswerten Umwidmungen handelt es sich im Wesentlichen um die Abgrenzungsmaßnahmen von Baulandflächen und von Hausgärten bzw. werden Lückenschlüsse vorgenommen.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3331/147-2007

#### **412. Genehmigung der 10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Halbtorn**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3331/147-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Halbtorn vom 21. März 2007, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 10. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet vor allem die Umstellung des „analogen“ auf den „digitalen“ Flächenwidmungsplan und der dazu notwendigen Anpassungen an die Digitale Katastralmappe.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3339/182-2007

### **413. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Jennersdorf**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3339/182-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Jennersdorf vom 22. März 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jennersdorf werden in der KG Rax „Bauland-Geschäftsgebiet“ und in der KG Jennersdorf, westlich des Freibades, „Grünfläche-Freizeit- und Themenpark“ gewidmet.

Die Bauland-Widmung wurde zeitlich mit 5 Jahren befristet. Wird innerhalb der Frist keine widmungsgemäße Bebauung vorgenommen, wird eine entschädigungslose Rückwidmung in Grünland vorgenommen.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3349/96-2007

### **414. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leithaprodersdorf**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3349/96-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Leithaprodersdorf vom 28. Juni 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grdst. Nr. 272, 273 und 275, KG Leithaprodersdorf, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3354/162-2007

### **415. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lutzmannsburg**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3354/162-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lutzmannsburg vom 6. Juni 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 3. Änderung des Flächenwidmungsplanes beinhaltet vor allem die Widmung der Grundstücke Nr. 7203, 7204 und 7207 sowie von Teilflächen der Grundstücke Nr. 7201, 7202 und 7206, KG Lutzmannsburg, in „Aufschließungsgebiet-Wohngebiet“. Weiters werden die Nr. 7214 bis 7217, 7297 bis 7299 sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 7294 bis 7296, KG Lutzmannsburg, in „Bauland-gemischtes Baugebiet“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3356/190-2007

#### **416. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Markt Allhau**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3356/190-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Markt Allhau vom 1. Juni 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), zu genehmigen.

Die 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung der Grundstücke Nr. 9479 und 1635/2, KG Markt Allhau, in „Grünfläche-Sport-Stocksport, des Grundstückes Nr. 10634 (Teilfläche), KG Markt Allhau, in „Grünfläche-Biogasanlage“ sowie des Grundstückes Nr. 10635 (Teilfläche), KG Markt Allhau, in „Grünfläche-Lagerplatz“.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3357/102-2006

#### **417. Genehmigung der 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Markt Neuhodis**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3357/102-2006 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Markt Neuhodis vom 19. Feber 2006, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Mai 2007, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Neben den im Zuge der Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes vorgenommenen Anpassungen an die DKM und die Planzeichenverordnung werden in der KG Neuhodis Wohnbaulandwidmungen vorgenommen und im Bereich des südlichen Ortsrandes eine ca. 2 ha große Fläche als „Grünfläche-Holzlagerplatz“ und eine Fläche als „Grünfläche-Bioabfallsammelstelle und Zwischenlagerung“ (G-BaL) gewidmet. Im Weinberggebiet von Neuhodis wird eine Zonenausweisung als „Grünfläche-gemischte Kellerzone“ (G-gKe) durchgeführt. In diesen Zonen darf die verbaute Fläche max. 50 m<sup>2</sup> betragen, bei Weinbaubetrieben je nach bewirtschafteter Weingartenfläche max. 70 m<sup>2</sup>, mit Führung eines Buschenschankes 85 m<sup>2</sup>.

In der KG Althodis wurden im Rahmen dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes Widmungen zu „Aufschließungsgebiet-Wohngebiet“ vorgenommen. Sämtliche, in beiden Ortsteilen ausgewiesene, Baulanderweiterungen sind bis 31. Dezember 2015 befristet.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3358/66-2007

### **418. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Markt St. Martin**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3358/66-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Markt St. Martin vom 4. Juni 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), zu genehmigen.

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. Nr. 3099/1, KG Markt St. Martin, in „Bauland für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen“, die Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. Nr. 3280, KG Markt St. Martin, in „Bauland-gemischtes Baugebiet“ und die Umwidmung von Teilflächen der Grdst. Nr. 991 bis 993, KG Markt St. Martin, in „Grünfläche-Sport-Fischen“. Weiters werden in der KG Neudorf Teilflächen der Grdst. Nr. 203 und 204/1, KG Neudorf, in „Bauland-Wohngebiet“ umgewidmet. Im OT Landsee werden Teilflächen der Grdst. Nr. 528 und 529, KG Landsee, in „Grünfläche-Sport-Reiten“ und Teilflächen der Grdst. Nr. 1073 bis 1076, KG Landsee, in „Bauland-Wohngebiet“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3365/117-2007

### **419. Genehmigung der 15. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Mönchhof**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3365/117-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mönchhof vom 14. Juni 2007, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (15. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 15. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet vor allem die Umstellung des „analogen“ auf den „digitalen“ Flächenwidmungsplan und die dazu notwendigen Anpassungen an die Digitale Katastralmappe.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3368/128-2007

#### **420. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neckenmarkt**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3368/128-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neckenmarkt vom 1. Juni 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet vor allem kleinflächige Baulandkorrekturen bzw. Baulanderweiterungen sowie die entsprechende Widmung von Hochwasserrückhalteanlagen, Holzlagerplätzen und eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes. Weiters werden Teilflächen der Grdst. Nr. 583 und 768, KG Haschendorf, in „Bauland-gemischtes Baugebiet“ bzw. „Grünfläche-Sport-Reiten“ und eine Teilfläche des Grdst. Nr. 8187, KG Neckenmarkt, in „Grünfläche-Sport-Hundeabrichteplatz“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3384/131-2007

#### **421. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ollersdorf**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3384/131-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ollersdorf vom 29. Juni 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2782, KG Ollersdorf, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3386/79-2007

#### **422. Genehmigung der 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Pama**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3386/79-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pama vom 6. Juni 2007, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 7. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet vor allem die Umstellung des „analogen“ auf den „digitalen“ Flächenwidmungsplan und der dazu notwendigen Anpassungen an die Digitale Katastralmappe. Weiters wird am südwestlichen Ortsrand eine ca. 4 ha große Fläche in „Aufschließungsgebiet-Wohngebiet“ und Teilflächen der Grdst. Nr. 1426 und 1427/1, KG Pama, in „Grünfläche-Tierhaltung“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3394/202-2007

### **423. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pötttsching**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3394/202-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pötttsching vom 10. Mai 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pötttsching werden im Anschluss an das geschlossene und bereits gewidmete Bauland der Gemeinde rd. 2 Hektar als „Bauland-Wohngebiet“ und eine Verkehrsfläche gewidmet. Ein Erschließungs- und Parzellierungskonzept bzw. Verträge zwischen Grundstückseigentümern und der Gemeinde über Aufschließung, Verkauf und Ankaufsoptionen der Gemeinde liegen vor.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3397/197-2007

### **424. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rechnitz**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3397/197-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rechnitz vom 22. Juni 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rechnitz werden Flächen in „Bauland-Dorfgebiet“, „Grünfläche-Kellerzone“, „Grünfläche Sport-Reiten“ (Befristung bis 31. Dezember 2012), „Grünfläche-Erholung“, „Grünfläche-Tierhaltung“ (Befristung bis 31. Dezember 2012), „Grünfläche-Motorsport“ (Befristung bis 31. Dezember 2012) bzw. „Grünfläche-Parkplatz“ und „Aufschließungsgebiet-Betriebsgebiet“ (Befristung bis 31. Dezember 2012) umgewidmet.



Nennenswerte Widmungsflächen wurden zeitlich bis 31. Dezember 2012 befristet. Wird innerhalb der Frist keine widmungsgemäße Bebauung vorgenommen wird eine entschädigungslose Rückwidmung in Grünland vorgenommen.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3400/103-2007

#### **425. Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rohrbach**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3400/103-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rohrbach vom 16. März 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (1. Änderung), zu genehmigen.

Die 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grdst. Nr. 3397 und 3398/1, KG Rohrbach, in „Bauland-Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3403/117-2007

#### **426. Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Rust**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3403/117-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rust, vom 19. Juni 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (1. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet vor allem die Widmung einer am südlichen Stadtrand gelegenen ca. 2,7 ha großen Fläche in „Aufschließungsgebiet-gemischtes Baugebiet“ und „Aufschließungsgebiet-Wohngebiet“ sowie einer ca. 0,4 ha großen Teilfläche der Grdst. Nr. 2396, KG Rust, in „Grünfläche-Freizeit- und Themenpark“.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3412/144-2007

### **427. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Siegendorf**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3412/144-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Siegendorf vom 11. Juni 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet vor allem kleinflächige Baulandkorrekturen bzw. Baulanderweiterungen sowie die Widmung einer im Nahbereich des Nodbaches gelegenen ca. 1,5 ha großen Fläche in „Aufschließungsgebiet-Wohngebiet“. Weiters wird eine ca. 50 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstückes Nr. 2668/1, KG Siegendorf, in „Grünfläche-Jagdhütte“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3413/85-2007

### **428. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Siegraben**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3413/85-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Siegraben vom 26. August 2006, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde wird auf den Grundstücken Nr. 2151, 2198, 2199, 2202 und 2206, KG Siegraben, „Grünfläche-Bodenaushubdeponie“ bzw. „Verkehrsfläche“ gewidmet.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3407/122-2007

### **429. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Martin an der Raab**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3407/122-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Martin an der Raab vom 29. Juni 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. Nr. 1723, KG Welten, in „Bauland-Dorfgebiet“, einer Teilfläche des Grdst. Nr. 415, KG Gritsch, in „Bauland-Wohngebiet“, Teilflächen der Grdst. Nr. 2776/1 und 2776/2, KG Neumarkt/Raab, in „Bauland-Dorfgebiet“, die Umwidmung d. Grdst. Nr. 3392/2, KG Neumarkt/Raab in „Grünfläche-Erholungsgebiet“, Teilflächen der Grdst. Nr. 152 und 155, KG Neumarkt/Raab, in „Bauland-Wohngebiet“, Teilflächen der Grdst. Nr. 179 und 180, KG St. Martin an der Raab, in „Bauland-Wohngebiet“, eine Teilfläche des Grdst. Nr. 988, KG St. Martin an der Raab, in „Bauland-Dorfgebiet“, eine Teilfläche d. Grdst. Nr. 3540, KG Neumarkt/Raab, in „Parkplatz“ sowie eine Teilfläche des Grdst. Nr. 966/1, KG Doiber, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3427/110-2007

### **430. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wallern**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3427/110-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wallern vom 22. Juni 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung der Grundstücke Nr. 1524/1, 3254, 3256 und 3261, KG Wallern, in „Grünfläche-landwirtschaftliches Nebengebäude“. Weiters wird das Grundstück Nr. 1624/1, KG Wallern, in „Bauland-gemischtes Baugebiet“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3428/75-2007

### **431. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weichselbaum**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3428/75-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weichselbaum vom 16. März 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weichselbaum wurden entlang der Landesstraße L 414 in der Ried Potschlberg die Grundstücke Nr. 1255/1, 1256, 1264 und 1266, KG Krobotek, in „Bauland-Wohngebiet“ und Teilflächen der Grdst. Nr. 1259, 1260, 1263, KG Krobotek, in „Bauland-Wohngebiet“ umgewidmet. Weiters hat die Gemeinde zwei Erinnerungen (Traubenübernahmestelle, Nebengebäude) entsprochen. Die Grundstückseigentümer haben gegenüber der Gemeinde erklärt, innerhalb

von 2 Jahren eine widmungsgemäße Bebauung vorzunehmen, anderenfalls sind sie mit einer entschädigungslosen Rückwidmung in Grünland einverstanden.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3431/170-2007

### **432. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weppersdorf**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3431/170-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weppersdorf vom 4. Juli 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), zu genehmigen.

Die 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung der Grdst. Nr. 3644, 3645 und 3646, KG Weppersdorf, in „Grünfläche-Park & Ride Platz“. Weiters wird eine Teilfläche des Grdst. Nr. 2137, KG Tschurndorf, in „Grünfläche-Hausgarten“ und Teilflächen der Grdst. Nr. 86/2 und 1445, KG Kalkgruben, in „Grünfläche-Tierhaltung“ bzw. „Grünfläche-landw. Gebäude ohne Tierhaltung“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3434/90-2007

### **433. Genehmigung der 13. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Wimpassing an der Leitha**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3434/90-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wimpassing an der Leitha vom 29. März 2007, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 13. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet vor allem die Umstellung des „analogen“ auf den „digitalen“ Flächenwidmungsplan und die dazu notwendigen Anpassungen an die Digitale Katastralmappe. Weiters wird im Anschluss an die Feriensiedlung „Zum alten Ziegelofen“ eine ca. 2,2 ha große Fläche als „Aufschließungsgebiet für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen“ und eine ca. 2,5 ha große Fläche als „Aufschließungsgebiet-Wohngebiet“ gewidmet.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3437/96-2007

**434. Genehmigung der 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes  
(ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes)  
der Gemeinde Wulkaprodersdorf**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3437/96-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wulkaprodersdorf vom 16. Mai 2007, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 9. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet vor allem die Umstellung des „analogen“ auf den „digitalen“ Flächenwidmungsplan und der dazu notwendigen Anpassungen an die digitale Katastralmappe. Weiters wird das bestehende „Bauland-Betriebsgebiet“ der „Recyclingfirma Hackl“ um ca. 1,5 ha erweitert.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3967/64-2007

**435. Genehmigung der 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die  
Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Zagersdorf**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2007 unter Zahl: LAD-RO-3967/64-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zagersdorf vom 26. März 2007, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 9. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet vor allem die Umstellung des „analogen“ auf den „digitalen“ Flächenwidmungsplan und die dazu notwendige Anpassung an die Digitale Katastralmappe. Weiters wird eine Teilfläche der Grdst. Nr. 2552 und 2553, KG Zagersdorf, in „Bauland-Wohngebiet“ bzw. „Verkehrsfläche“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3268/4-2007

**436. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Kirchholz Neu“  
der Gemeinde Neckenmarkt**

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. Juli 2007, Zahl: LAD-RO-3268/4-2007, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neckenmarkt vom 1. Juni 2007, mit der Bebauungsrichtlinien

„Kirchholz Neu“ erlassen werden, gemäß § 25 a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
**Dr. Tauber eh.**

---

Zahl: 1-2-0000922/61-2007

### **437. Ungültigerklärung des Dienstausweises von Herrn Mag. Josef Kleinl**

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 16. Oktober 1975 für Herrn Mag. Josef Kleinl, geboren am 9. September 1922, ausgestellte Dienstausweis Nr. 17/1 wird für ungültig erklärt.

Der Abteilungsvorstand:  
**Mag. Klug eh.**

---

Zahl: 5-G-F48/202-2007

### **438. Richtlinien für die Förderung von Beratungsleistungen**

#### **1 Förderungsziel**

Burgenlands dynamisch wachsende Wirtschaft basiert auf der Leistungsfähigkeit und Innovationskraft seiner Betriebe. Burgenländische Betriebe sind dabei steigendem Wettbewerbsdruck, internationalen Marktverschiebungen und raschen Technologiewandel ausgesetzt. Um in diesem ständigen Wandel bestehen zu können, benötigen sie die Unterstützung von hochqualifizierten BeraterInnen zur erfolgreichen Planung und Umsetzung ihrer unternehmerischen Strategien.

Die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen verfolgen daher folgende Ziele:

- Nachhaltige Gründung bzw. Übernahme von Unternehmen
- Unternehmensindividuelles gezieltes Wachstum und Expansion durch Erarbeitung von langfristigen Strategien
- Optimierung innerbetrieblicher Innovationsprozesse
- Evaluierung zum Einsatz neuer Technologien in den Arbeitsprozessen
- Optimierter Einsatz neuester Informations- und Kommunikationstechnologien
- Optimierung der Energie- und Umweltaspekte auf die Arbeitsabläufe
- Einbindung von Gender Mainstreaming in die Organisationsstruktur
- Erhöhung der Bereitschaft burgenländischer Betriebe zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze durch Implementierung neuer Arbeitszeitmodelle
- Zukunftsorientierter Einsatz von Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheits-Managementsystemen
- Vorbereitung einer professionellen Unternehmensübergabe oder eines Unternehmensverkaufs

#### **2 Förderungswerberin/Förderungswerber**

Förderungswerbende können natürliche, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) der Wirtschaft sein, deren Betrieb oder Betriebsstätte, für die

eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugute kommen soll, in Burgenland ansässig ist oder in Burgenland zu gründen beabsichtigt ist.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinien sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006 S. 5, (im Folgenden: „De-minimis“-VO) die Wirtschaftsbereiche gemäß Artikel 1, insbesondere Unternehmen in Schwierigkeiten. Weiters sind auch folgende Wirtschaftsbereiche von einer Förderung ausgeschlossen:

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Energieversorgungsunternehmen
- Filialen von überregionalen Handelsketten
- Kabel-TV Gesellschaften

Nachdem die burgenländische Wirtschaft kleinstrukturiert ist, stehen gewisse Förderbereiche nur Kleinst- und Kleinbetrieben zur Verfügung (siehe Punkt 8.4 „KMU-Definition“).

### **3 Beratereinsatz**

Die Unternehmerin oder der Unternehmer wählt eine oder einen für die Problemstellung fachlich geeignete Beraterin oder Berater aus und beauftragt sie oder ihn, im Namen und Rechnung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers, die Beratung durchzuführen. Eine Auftragserteilung an eine Beraterin oder Berater ist nur möglich, wenn eine Aufnahme in den Beraterpool der WIBAG erfolgt ist und eine Partnervereinbarung abgeschlossen wurde.

### **4 Fördervoraussetzungen**

Vor Beginn der Beratungsleistung ist ein entsprechender Antrag bei der WIBAG einzubringen (siehe Punkt 9 „Antragstellung und Verfahren“). Der Projektdurchführungszeitraum sollte grundsätzlich zwölf Monate ab Antragseingang nicht überschreiten und die Beratung sollte zügig vorgenommen werden. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung des Projektdurchführungszeitraumes vorgenommen werden.

Ein Beratungskostenzuschuss kann nur für über das Tagesgeschäft hinausgehende Projekte gewährt werden. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an der Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten des Unternehmens dürfen keine Zweifel bestehen.

Der Anreizcharakter der Förderung muss gewahrt bleiben, daher sind Projektvorhaben, die auch ohne Förderung durchgeführt werden würden, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Für dasselbe Vorhaben können keine zusätzlichen Förderungen im Rahmen anderer Förderungsaktionen gewährt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungsleistungen,

- zu allgemeinen Themen, für die eine kostenlose Beratung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter diverser öffentlicher Institutionen (zB Wirtschafts-, Arbeiterkammer, Bezirkshauptmannschaft, etc.) zur Verfügung stehen,
- die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden und zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören wie routinemäßige Steuer- und Rechtsberatung oder Werbung,
- im Zusammenhang mit der Erstellung von Einreichunterlagen im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren sowie gutachterliche Tätigkeiten,
- mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderansuchens begonnen wurde.

### **5 Die einzelnen Maßnahmen:**

Gefördert werden Beraterleistungen durch betriebsfremde Personen oder Beratungsunternehmen in folgenden Tätigkeitsbereichen:

## 5.1 ERSTKONTAKT/CHECK zwischen Unternehmen und Beraterin oder Berater

(nur für KMU-Betriebe)

Der Erstkontakt dient vorrangig der Definition des Beratungsbedarfs des Unternehmens sowie der Beschaffung und Basisanalyse von grundlegenden betriebswirtschaftlichen Unternehmensdaten (Unternehmenskonzepten, Bilanzen, Aufbau- und Ablauforganisationsbeschreibungen, etc.).

## 5.2 UNTERNEHMENSGRÜNDUNG UND UNTERNEHMENSÜBERNAHME

### 5.2.1 Vorbereitung und Gründung von Unternehmen (nur für Klein- und Kleinstbetriebe)

Die Gründungsberatungen müssen Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des beabsichtigten Gründungsvorhabens geben; insbesondere soll geklärt werden, ob und auf welche Weise das Gründungsvorhaben zu einer tragfähigen Vollexistenz führen kann.

### 5.2.2 Unternehmensübernahme durch Nachfolge oder Kauf (nur für KMU-Betriebe)

Diese Beratungen entsprechen einer Gründungsberatung mit zusätzlichen Ansprüchen. Dabei müssen Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung der beabsichtigten Betriebsübernahme erarbeitet werden; insbesondere soll geklärt werden, ob und auf welche Weise die Betriebsübernahme zu einer tragfähigen Vollexistenz führen kann.

Zusätzlich ist eine Schwachstellenanalyse des zu übernehmenden Unternehmens durchzuführen und Verbesserungsvorschläge mit detaillierten Anleitungen darzustellen.

## 5.3 UNTERNEHMENSENTWICKLUNG

### 5.3.1 Unterstützung bei Wachstum und Expansion, beispielsweise

- Unternehmensanalyse (Schwachstellenanalyse) in Zusammenhang mit einer Zieldefinition (zB Auslandsaktivitäten)
- Strategische Unternehmensplanung mit den Inhalten
  - Abgrenzung der strategischen Geschäftsfelder
  - Ermittlung der Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken
  - Unternehmensleitbilder
  - Entwicklung einer Unternehmensstrategie
  - Entwicklung neuer Geschäftsfelder
  - Implementierung neuer Produkte und Dienstleistungen
- Entwicklung von Marketingkonzepten und -strategien (nur im Zusammenhang mit neuen Produkten und Dienstleistungen) am inländischen Markt
- Entwicklung und Implementierung von Arbeitszeitmodellen
- Optimierung der Unternehmensführung und Ausgleich kaufmännischer Defizite, zB Analyse und Wirtschaftlichkeitsbeurteilung von Investitionen und Produkten, Prüfung der Vor- und Nachkalkulation von Produkten und Dienstleistungen, etc.
- Beratungen zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit und Bearbeitung von Unterschieden in Mitarbeitergruppen im Zuge von Gender Mainstreaming und Diversity Management

### 5.3.2 Betriebliche Anpassung an Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsstandards, beispielsweise

- Beratungen für die Implementierung oder Ausbau von Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsmanagementsystemen (nur für KMU-Betriebe)
- Diese beinhalten die Entwicklung einer Qualitätsplanung, -lenkung, -sicherung und -prüfung.
- Umweltschutzberatungen zur Bewältigung der sich für Unternehmen aus dem Schutz der Umwelt ergebende Probleme
- Beratungen auf Integration von Gender Mainstreaming in bestehende Qualitätsmanagementsysteme  
Ziel dieser Beratung ist die organisatorische Verankerung des Gender Mainstreaming Gedankens in den Strukturen und Arbeitsprozessen des Unternehmens, dh die Verantwortung der Führungsebene, die Erarbeitung von Gleichstellungszielen, das Entwickeln von Verfahren und Methoden zur Umsetzung und die Zuständigkeiten im Unternehmen. Die Festlegung muss daher beinhalten, was wann von wem wie zu tun ist und was zu erreichen ist.

## 5.4 UNTERNEHMENSENTWICKLUNG IN DEN BEREICHEN INNOVATION, TECHNOLOGIE ODER ÖKOLOGIE, beispielsweise

- Innovationsberatung als Optimierung von Innovationsprozessen (von der Idee zum Erfolg am Markt), die sich von routinemäßigen Tätigkeiten des Unternehmens unterscheiden und unabhängig von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sind



- Betriebswirtschaftliche Bewertung der Einsatzmöglichkeiten und Auswahl neuer Technologien (zB Mikroelektronik, neue Werkstoffe, neue Verfahren),
- Beratende Unterstützung bei der Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)
- Beratende Unterstützung bei der Verbesserung der Energieeffizienz in Betrieben

#### **5.5 VORBEREITUNGEN ZUR UNTERNEHMENSÜBERGABE ODER UNTERNEHMENSVERKAUF** (nur für KMU-Betriebe)

Begleitende unternehmensstrategische Unterstützung ab 3 Jahre vor dem geplanten Unternehmensende durch abschließende Übergabe oder Veräußerung.

#### **5.6 UNTERNEHMENSENTWICKLUNG IM RAHMEN GESONDERTER BRANCHENINITIATIVEN**

Auslöser dieser in sich geschlossenen Maßnahmen sind einerseits Veränderungen in den Rahmenbedingungen für ganze Wirtschaftszweige (bspw. Aufhebung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie, neue Umweltverordnungen, etc) wie auch Initiativen zur wirtschaftlichen Stärkung. Initiator derartiger Maßnahmen sind grundsätzlich die burgenländischen Interessensvertretungen. Die einzelnen Maßnahmen decken sich inhaltlich mit den unter Punkt 5 beschriebenen Anforderungen:

- Unterstützung bei Wachstum und Expansion
- Betriebliche Anpassung an Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsstandards
- Unternehmensentwicklung in den Bereichen Innovation, Technologie oder Ökologie

### **6 Förderbare Kosten**

Förderbare Kosten sind die von einer externen Beraterin oder einem externen Berater für Beratungsleistungen gemäß Punkt 5 in Rechnung und auf Namen des Förderwerbenden lautend ausgestellten Honorare ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer.

Als förderbare Beratungsstunden gelten die gesamte Beratungstätigkeit im Unternehmen sowie notwendige Erhebungen und Gespräche außerhalb des Unternehmens, der Zeitaufwand für die Auswertung der Unterlagen und für die Berichterstellung. Diäten und Übernachtungskosten werden nicht gefördert, Kilometergeld nur mit entsprechendem Nachweis. Bei Endabrechnung ist u.a. ein detailliert gefasster Tätigkeitsnachweis seitens der Beraterin oder des Beraters zu erstellen.

Grundsätzlich wird pro Tagssatz maximal ein Honorar von € 600,- anerkannt (pro Stunde € 75,-). Beratungen, die sich auf die Thematik Ökologie und Technologie beziehen, können in begründeten Fällen auch mit einem höheren Stundensatz gefördert werden. Die über den geförderten Stundensatz hinausgehenden Kosten sind jedenfalls von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber zu tragen.

### **7 Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den in Rechnung gestellten Beratungskosten exkl. Umsatzsteuer. Die Förderung kann erst nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen ausbezahlt werden, daher sind die Kosten der Beratung vorerst von der Förderungswerberin oder Förderungswerber zu tragen.

#### **▪ Erstkontakt/Check**

Vorgelagert zu allen Aktivitäten kann eine Erstberatung im Ausmaß von maximal **4 Stunden** in Anspruch genommen werden. Die Kosten des Erstgespräches werden von der WIBAG mit **80 %** der förderbaren Kosten gefördert.

#### **▪ Konzeptberatung**

Im Rahmen einer Konzeptberatung werden pro Maßnahme maximal **3 Tage** á 8 Stunden Beratungstätigkeit gefördert. Die maximale Förderintensität für Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe beträgt **50 %** der förderbaren Kosten.

#### **▪ Umsetzungsberatung bzw. -begleitung**

Im Zuge dieser Beratungsleistung werden maximal **15 Tage** á 8 Stunden Beratungstätigkeit gefördert. Grundlage für eine Umsetzungsberatung ist ein definiertes, schlüssiges Konzept.

Die maximale Förderintensität für Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe ist gestaffelt und beträgt wie folgt:

- die ersten **5 Beratungstage 40%** der förderbaren Kosten
- die zweiten **5 Beratungstage 30%** der förderbaren Kosten
- die dritten **5 Beratungstage 20%** der förderbaren Kosten

Die **Zertifizierung** von Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsmanagementsystemen wird nur bei Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben mit **50 %** der förderbaren Kosten gefördert. Die jährlichen Audits sind nicht förderbar.

Beratungsleistungen, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Gleichstellungszielen im Unternehmen stehen (Gender Mainstreaming) werden ab Beginn einer Konzeptberatung mit einem Bonus von zusätzlich 25 % zu den o.a. Fördersätzen gefördert.

Bei Großunternehmen beträgt die Förderungshöhe bei der Konzeptberatung maximal 35 % der förderbaren Kosten. Bei der Umsetzungsberatung bzw. -begleitung ist die Förderintensität mit einem Abschlag von 10 % zu den o.a. Fördersätzen zu veranschlagen (dh die ersten 5 Beratungstage mit 30 % usw.).

Ein und dasselbe Unternehmen kann innerhalb der Geltungsdauer dieser Richtlinie eine Förderung in dieser Aktion mehrmals beantragen. Die Beratungen müssen jedoch zeitlich und thematisch voneinander getrennt und in sich abgeschlossen sein.

## 8 Allgemeine Bestimmungen

### 8.1 Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Förderungsansuchens entstehen.

### 8.2 Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Richtlinie ist nach folgenden derzeit gültigen Verordnungen freigestellt:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006 S. 5,
- KMU-Freistellungs-Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. L 10 vom 13.01.2001 S. 33, sowie
- Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, ABl. L 63 vom 28.02.2004 S. 22, und
- Verordnung (EG) 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung Nr. 70/2001 in Bezug auf die Ausdehnung ihrer Anwendungszeiträume, ABl. L 368 vom 23.12.2006 S. 85.

Sofern die o.a. Verordnungen durch neue Verordnungen ersetzt werden, gelten diese neuen Verordnungen als Rechtsgrundlage für die Förderungsvergabe.

### 8.3 „De-minimis“

Gemäß Art. 3 der „De-minimis“-VO muss vor Gewährung der Beihilfe das betreffende Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“-Beihilfe angeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der „De-minimis“-VO gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der Förderungen, den das Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von € 200.000,- bzw. im Bereich des Straßentransportsektors € 100.000,- nicht überschritten hat.

„De-minimis“-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

#### 8.4 Definition KMU – Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die entweder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder jene für Umsatz oder Bilanzsumme unterschreiten. Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Geschäftsjahr zu schätzen.

Als Kleinstunternehmen gelten Betriebe, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme max. € 2 Mio. nicht übersteigt.

Als kleine Unternehmen gelten Betriebe, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme max. € 10 Mio. nicht übersteigt.

Als mittlere Unternehmen gelten Betriebe, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz € 50 Mio. oder Jahresbilanzsumme max. € 43 Mio. nicht übersteigt.

Bei der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der jeweils gültigen Empfehlung der Kommission betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (zuletzt Empfehlung vom 6. Mai 2003, ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36) zu berücksichtigen.

### **9 Antragstellung und Verfahren**

#### 9.1 Einreichung

Die Förderung kann unter Verwendung des für diesen Zweck aufliegenden Antragsformulars bei der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WIBAG - beantragt werden. Der Antrag ist vor Projektbeginn bei der Förderstelle einzubringen. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde.

Die auf dem Antragsformular angeführten Unterlagen zur Bearbeitung des Ansuchens müssen spätestens sechs Monate nach Antragstellung vollständig bei der WIBAG eingelangt sein, andernfalls wird der Antrag außer Evidenz genommen. In begründeten Fällen kann diese Frist vor deren Ablauf verlängert werden. Im Falle eines neuerlichen Ansuchens wird als Anerkennungsstichtag der Zeitpunkt der Einreichung (Datum des Einlangens bei der Förderstelle) des neuen Antrages herangezogen.

Die Beratungsleistung kann nur über Berater erfolgen, die Mitglied des WIBAG-Beraterpools sind (Download unter [www.wibag.at/xx](http://www.wibag.at/xx)) und eine Partnervereinbarung mit der WIBAG abgeschlossen haben.

#### 9.2 Prüfung des Förderungsansuchens

Die Aufbereitung des Förderungsansuchens in wirtschaftlicher Hinsicht und in Bezug auf Übereinstimmung mit den Richtlinien erfolgt über die WIBAG. Die Genehmigung bzw. Ablehnung von Förderanträgen erfolgt durch die Beurteilungskommission Wirtschaft.

Die Entscheidung über das Förderungsansuchen wird der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von der WIBAG mitgeteilt. Förderungszusagen, welche mit bestimmten Auflagen zur Sicherung des Projekterfolges verbunden sein können, erfolgen schriftlich und bedürfen der Annahme durch die Förderungswerberin oder dem Förderungswerber (Fördervertrag). Im Fall einer Ablehnung wird diese schriftlich begründet.

Auf Gewährung einer Förderung bzw. Höhe der Förderungsintensität besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

#### 9.3 Auszahlung der Förderung

Nach Prüfung und positiver Beurteilung der vorgelegten Unterlagen durch die WIBAG wird die Förderung ausbezahlt.

Werden die der jeweiligen Projektentscheidung zugrunde liegenden Projektkosten unterschritten und wird das Förderungsziel trotzdem erreicht, ist der Förderungsbetrag aliquot zu kürzen.

#### 9.4 Evaluierung

Die WIBAG behält sich vor im Rahmen einer Evaluierung die Ergebnisse und Nutzen einer abgewickelten Beratung festzustellen, um zu dokumentieren, inwieweit die Beratung den Zielsetzungen entsprochen hat bzw. die im Zuge der Beratung definierten Maßnahmenvorschläge umgesetzt wurden und welche Wirkungen erreicht wurden.

### **10 Geltungsdauer**

Diese Richtlinien treten mit 1. September 2007 in Kraft; Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien können bis 31. Dezember 2008 bei der WIBAG eingebracht werden.

### **11 Auskünfte und Überprüfungen**

Das Land Burgenland, die WIBAG sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

### **12 Pflichten der Förderungswerberin oder des Förderungwerbers**

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen; Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von mindestens zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren. Die Abtretung von Ansprüchen aus Förderzusagen ist unzulässig und gegenüber der Förderstelle (der Republik Österreich und der Europäischen Union) unwirksam.

### **13 Widerruf und Rückzahlung der Förderung**

Die zuerkannte Förderung ist für den Fall zu widerrufen und von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber samt Zinsen zurückzuzahlen, wenn

- 13.1 das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann, oder durchgeführt worden ist, und keine Fristverlängerung genehmigt wird;
- 13.2 über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers binnen einem Jahr nach Projektabschluss (Auszahlung des Förderungsbetrages) ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels (kostendeckenden) Vermögens abgewiesen wird bzw. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes wegfallen;
- 13.3 die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen aus Verschulden der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers nicht innerhalb der in der Förderzusage vereinbarten Frist erfüllt wurden;
- 13.4 über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden;
- 13.5 die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 11 der Richtlinien „Auskünfte und Überprüfungen“ be- oder verhindert;
- 13.6 die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist;
- 13.7 die unverzügliche Meldung aller Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern, unterblieben ist;

- 13.8 die im Fördervertrag getroffenen Vereinbarungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht werden;
- 13.9 von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird;
- 13.10 die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die Ermächtigung gemäß Punkt 15 „Datenschutz“ widerruft.
- 13.11 die Bestimmungen gemäß Punkt 16 „Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes“ nicht berücksichtigt wurden.
- 13.12 das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde.

Bei Vorliegen des Verdachts der missbräuchlichen Verwendung der gewährten Förderung zu anderen Zwecken als zu denen sie gewährt wurde, ist Strafanzeige gem. § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten, es sei denn, es liegen Gründe für die Annahme vor, dass die Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen wird. Weiters ist im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung der widmungswidrigen Verwendung der gewährten Förderung der Rückforderungsanspruch auch zivilrechtlich durchzusetzen.

Nach Abschluss der genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen weiter gewährt werden; im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss die Käuferin oder der Käufer oder die Übernehmerin oder der Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 14 vorlegen.

#### **14 Verpflichtungserklärung**

Der Fördervertrag hat die Erklärung zu enthalten, dass die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die Einhaltung des De-minimis-Schwellenwertes von €200.000,- (im Straßentransportsektor €100.000,-) bestätigt. Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Förderungsrichtlinien, insbesondere der Bestimmungen der Punkte Auskünfte und Überprüfungen, Widerruf und Rückzahlung der Förderung, Datenschutz, Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind in den jeweiligen Fördervertrag aufzunehmen.

#### **15 Datenschutz**

In das Formular des Förderungsansuchens ist eine Erklärung aufzunehmen, demzufolge die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber im Sinne des § 8 Abs.1 Z 2 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F., zustimmt, dass Verarbeitende von nicht-sensiblen Daten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 2 DSG 2000 an die WIBAG, das Land Burgenland sowie die zuständigen Organe der Europäischen Union übermitteln dürfen.

Weiters verpflichtet sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zuzustimmen, dass die WIBAG und das Land Burgenland jegliche Datenverarbeitungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Z 9 DSG 2000, wie zum Beispiel die Erhebung von Informationen über die Förderungswerberin oder den Förderungswerber, die Firma und das Unternehmen oder andere von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen bei Dritten durchführen und darüber hinaus auch die Übermittlung von Daten des Förderungsansuchens und dessen Erledigung an das kreditgewährende Institut, an Bundes- und Landesstellen, einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen, bei Mehrfachförderungen an die in Betracht kommenden Stellen sowie an die Organe der Europäischen Union vornehmen können. Die Zustimmung schließt die Veröffentlichung nachstehender Daten im Rahmen von Förderungsberichten ein: Firma, Firmensitz oder Projektstandort, Zweck, Art und Höhe der Förderung.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist durch Mitteilung an die WIBAG jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten (§ 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000), aber auch das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

#### **16 Gleichbehandlungsgesetz**

Die Förderung wird nur Förderwerberinnen und -werbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, i.d.g.F., zu beachten.

## 17 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen im Rahmen dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.

Für die Landesregierung:  
**Mag. Steindl eh.**

---

Zahl: 5-N-B4211/8-2007

### **439. Kundmachung betreffend das Vorhaben „Erweiterung des Freizeit- und Vergnügungsparks – ‚Märchenwald‘“ in der KG St. Margarethen und in der KG Rust**

#### Kundmachung

Mit Bescheid vom 21. Juni 2007, Zahl: 5-N-B4211/7-2007, wurde festgestellt, dass das Vorhaben, Erweiterung des Freizeit- und Vergnügungsparks „Märchenwald“ in der KG St. Margarethen und in der KG Rust, des Herrn Mario Müller, Fabriksgasse 23, 7011 Siegendorf, nicht dem UVP-G 2000 unterliegt und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Bescheid liegt zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt St. Margarethen und Rust sowie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5/III, Natur- und Umweltschutz, Landhaus-Alt, Zimmer 250, Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme im Zeitraum vom 30. Juli 2007 bis 24. September 2007 auf.

Für die Landesregierung:  
**Dr. Hombauer eh.**

---

Zahl: 5-N-B3987/6-2007

### **440. Kundmachung betreffen das Vorhaben der Fa. Karl Freingruber GmbH, zur Erweiterung eines Steinbruches in der KG Rechnitz**

#### Kundmachung

Mit Bescheid vom 21. Juni 2007, Zahl: 5-N-B3987/5-2007, wurde festgestellt, dass das Vorhaben der Fa. Karl Freingruber GmbH, Bahnhofstraße 53, 7471 Rechnitz, zur Erweiterung eines Steinbruches auf dem Grdst. Nr. 5402 der KG Rechnitz nicht dem UVP-G 2000 unterliegt und somit für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Bescheid liegt zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt Rechnitz sowie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5/III, Natur- und Umweltschutz, Landhaus-Alt, Zimmer 250, Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme im Zeitraum vom 30. Juli 2007 bis 24. September 2007 auf.

Für die Landesregierung:  
**Dr. Hombauer eh.**

---

Zahl: MA-07-08-782-2

**441. Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke mit Standort in 7203 Wiesen, Hauptstrasse 3, der Kloster-Apotheke Mag. pharm. Bernhard Widlhofer KG, Forchtenstein und Herr Mag. pharm. Bernhard Widlhofer, Wiesen**

Kundmachung

Die Erstantragstellerin, die Kloster-Apotheke Mag.pharm. Bernhard Widlhofer KG, ist Inhaberin der bestehenden öffentlichen Kloster-Apotheke in 7212 Forchtenstein, Hauptstrasse 60. Der Zweitantragsteller, Herr Mag.pharm. Bernhard Widlhofer ist Konzessionär dieser öffentlichen Apotheke. Die Antragstellerin oder der Antragsteller haben mit Eingabe vom 16. Juli 2007 die Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden Filialapotheke an der Betriebsstätte „7203 Wiesen“ Hauptstrasse 3 für die Gemeinde Wiesen beantragt.

Gemäß § 53 i.V.m. § 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906 betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 90/2006 können Inhaberinnen oder Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärztinnen oder Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, ihre Einsprüche innerhalb von längstens sechs Wochen - gerechnet vom Tage der Kundmachung im Landesamtsblatt - bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bezirkshauptmann:  
**Dr. Engelbrecht eh.**

---

Zahl: 11-W/76/48/OW

**442. Ungültigerklärung des Waffenpasses von Herrn Johann Liedl, Oberwart**

Der Waffenpass Nr. 076761, ausgestellt am 14. April 1976 von der Bezirkshauptmannschaft Oberwart für 1 Faustfeuerwaffe, für Herrn Johann Liedl, geboren am 14. Feber 1937 in Marz, wohnhaft in 7400 Oberwart, Dornburggasse 57/1/5, wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:  
**i.V. Dr. Sagmeister eh.**

---

### **443. Ungültigerklärung der Waffenbesitzkarte von Herrn Lajos Rudolf Farkas, Oberschützen**

Die Waffenbesitzkarte Nr. 281342, ausgestellt am 15. Jänner 1997 von der Bezirkshauptmannschaft Oberwart für 2 Faustfeuerwaffen, für Herrn Lajos Rudolf Farkas, geboren am 5. März 1970 in Basel, wohnhaft in 7432 Oberschützen, Schützenstrasse 16, wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:  
**i.V. Dr. Sagmeister eh.**

---

### **444. Öffentliche Bekanntmachung des Verhandlungsverfahrens über die Implementierung und Wartung einer Spezialsoftware für die Pathologie**

#### **Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung für den Unterschwellenbereich nach BVergG 2006**

##### **1. Auftraggeber:**

Bgld. Krankenanstalten GmbH. (KRAGES)  
Josef-Hyrtlplatz 4  
7000 Eisenstadt  
Tel.: 057979/30050  
Fax:057979/5306  
E-Mail: [edv@krages.at](mailto:edv@krages.at) bzw. [horst.stagl@krages.at](mailto:horst.stagl@krages.at)

##### **2. Gegenstand der Leistung**

Die Bgld. Krankenanstalten GmbH beabsichtigt die Einführung einer Spezialsoftware für die Pathologie (Histologie und Zytologie, Gynäkologische Zytologie, Prosektur, Mikrobiologie und Bakteriologie, Serologie und Molekularbiologie). Die Software soll mit Schnittstellen in das bestehende Krankenhausinformationssystem (SAP IS-H und i.s.h. med) eingebunden werden.

##### **3. Vorgangsweise**

Die Suche nach dem Bestbieter erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Die Ausarbeitung des Angebotes wird nicht vergütet.

Die erste Stufe besteht aus der öffentlichen Suche nach geeigneten Bewerbern. Die Bewerbungsunterlagen erhalten Interessenten unter der unter Pkt. 1 genannten Adresse ab 3. August 2007. Die Bewerbungsunterlagen können weiters im Internet unter „[www.krages.at](http://www.krages.at), KRAGES, Ausschreibungen“ abgerufen werden.

Interessierte Unternehmungen werden eingeladen, ihre **Interessensbekundung bis 20. August 2007, 11 Uhr in der KRAGES-Direktion**, Josef Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt abzugeben. Anträge, welche nicht die in den Bewerbungsunterlagen geforderten Unterlagen und Nachweise enthalten, werden für die zweite Stufe ausgeschieden.

Die zweite Stufe besteht aus der Einladung zur Anbotslegung nach dem Auswahlverfahren anhand der in den Bewerbungsunterlagen genannten Eignungskriterien.

Zu diesem Verhandlungsverfahren werden max. 6 Bewerber für die Vorlage eines Angebotes eingeladen. Die Realisierung des Projektes soll November 2007 starten.

---



**445. Öffentliche Ausschreibung der Fassadenreinigung  
für das A.ö. Krankenhaus Oberwart;  
Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. - KRAGES**

**Ausschreibung im offenen Verfahren**

Die Angebotsunterlagen können ab **2. August 2007** nach telefonischer Voranmeldung von Montag bis Donnerstag von 8 – 16 Uhr und Freitag von 8 - 13 Uhr im Büro der Burgenländischen Krankenanstalten-Ges.m.b.H., Josef Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt, Tel.: 05 79 79/3060, Fax: 05 79 79/5306 gegen Barzahlung der Selbstkosten von € 11,- inkl. MwSt. abgeholt werden!

Für Zusendungen werden € 12,- Bearbeitungsgebühren, zzgl. Versandkosten per Nachnahme berechnet!

Die Angebote sind bis spätestens **Donnerstag, den 30. August 2007, 11 Uhr** im Büro der KRAGES in einem verschlossenem Umschlag und dem Vermerk „Angebot: A.ö. KH Oberwart – Fassadenreinigung“ einzureichen. **Zu spät** durch Boten oder Postsendung einlangende Angebote werden bei der Vergabe **nicht berücksichtigt**.

Die Angebotseröffnung findet am gleichen Tag um ca. 13 Uhr im Büro der KRAGES statt.

---

**446. Öffentliche Ausschreibung der Finanzierung eines Naturbadeteiches  
für die Marktgemeinde St. Martin**

**A. Allgemeine Angaben**

- I. Darlehensnehmer:**  
Marktgemeinde St. Martin
- II. Verwendungszweck:**  
Naturbadeteich (inkl. Badekabinen)
- III. Fremdmittelbedarf:**  
Maximal € 500.000,- mindestens € 200.000,-
- IV. Darlehenszuzählung:**  
1. Oktober 2007 jederzeit abrufbar
- V. Darlehenslaufzeit:**  
20 Jahre
- VI. Kündigungsmöglichkeit:**  
vorzeitige Rückführung des Gesamtbetrages oder von Teilbeträgen hat jederzeit spesenfrei möglich zu sein

**B. Alternative - Darlehen in Euro**

**Rückzahlung:**  
40 Halbjahrespauschalraten (Halbjahresannuitäten)

**Fälligkeit:**

jeweils am 15. März und 15. September eines jeden Jahres

**Zinsanpassung:**

halbjährlich, jeweils zum 15. März und 15. September

**Zinsverrechnung:**

halbjährlich, dekursiv klm/360

**Besicherung:**

keine

**Verzinsung:**

Hinsichtlich des Zinssatzes können zwei Angebote abgegeben werden:

- a) Variabler Zinssatz für die gesamte Laufzeit, gebunden an den 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages, wobei der Zinssatz auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird. Für Vergleichszwecke ist der Tageswert vom 24. Juli 2007 in Höhe von 4,38 % heranzuziehen
- b) Fixer Zinssatz über die gesamte Laufzeit

**Sonstige Angaben:**

- a) Angabe der Nebenkosten der Kreditaufnahme
- b) Spesen und Gebühren während der Laufzeit
- c) Höhe der Monatspauschalraten (Monatsannuitäten)
- d) Beilage eines Tilgungsplanes für die variable bzw. fixe Verzinsung

**C. Alternative – Darlehen in Schweizer Franken**

**Rückzahlung:**

endfällig mit Aufbau eines Tilgungsträgers, der die Rückführung des Schweizer Franken Darlehens nach Ablauf von 20 Jahren sicherstellt.

**Tilgungsträger:**

Anbot mehrerer Tilgungsträger mit ausführlicher Beschreibung, wobei eine Alternative konservativ mit zumindest Kapital-, wenn möglich auch mit Zinsgarantie ausgelegt sein soll

**Aufbau Tilgungsträger:**

jeweils am 15. März und 15. September eines jeden Jahres

**Zinsfälligkeit Darlehen:**

jeweils am 15. März und 15. September eines jeden Jahres

**Besicherung:**

keine

**Verzinsung:**

Variabler Zinssatz für die gesamte Laufzeit, gebunden an den CHF 6-Monats LIBOR zuzüglich eines Aufschlages, wobei der Zinssatz auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird. Als Vergleichswert ist der Tageswert vom 24. Juli 2007 in Höhe von 2,86 % heranzuziehen

**Sonstige Angaben:**

- a) Angabe der Nebenkosten der Kreditaufnahme
- b) Spesen und Gebühren während der Laufzeit
- c) Beilage des Aufbaues eines Tilgungsträgers

**D. Alternative – Leasingfinanzierung**

Das Grundstück, auf dem der Naturbadeteich errichtet werden soll, steht im Eigentum der Gemeinde Markt St. Martin. Der Leasinggeber wird von Seiten der Gemeinde ein Baurecht zu einem bloßen Anerkennungspreis eingeräumt bekommen.

**Vorhaben:**

Die Gemeinde Markt St. Martin plant die Errichtung eines Naturbadeteiches (inkl. Badekabinen). Die Ausschreibung bezieht sich lediglich auf die Finanzierung der Errichtung des Teiches mittels Leasing. Sämtliche laufenden Betriebskosten bezüglich des Leasingobjektes werden vom Leasingnehmer getragen. Die während der Bauphase anfallenden Zinsen gehen ebenfalls in die Errichtungskosten ein. Mobilien sind nicht Vertragsgegenstand.

**Angaben:**

Das halbjährlich zu entrichtende Leasingentgelt sollte so festgelegt werden, das bis zum Ablauf des Leasingverhältnisses eine Amortisation der Errichtungskosten und Zinsen des Leasinggebers eintritt, sodass bei vertragskonformer Beendigung des Leasingverhältnisses das Baurecht ohne weitere Entgeltleistung vom Leasinggeber auf die Gemeinde übertragen werden kann.

**Ausführungszeitraum/Leasingbeginn:**

Baubeginn September 2007, voraussichtliche Fertigstellung Mai 2008, erste Leasingrate Juni 2008

**Laufzeit:**

20 Jahre

**Alternativ-, Teil- oder Abänderungsangebote:**

sind nicht zulässig

**Anbotanforderungen:**

Das Anbot betreffend Leasingfinanzierung soll folgende Angaben enthalten:

1. Die Höhe des monatlichen Leasingentgeltes exklusive und inklusive Umsatzsteuer. (Bei der Angabe der Höhe des Leasingentgeltes ist der zu entrichtende Baurechtszins zu vernachlässigen)
2. Wird ein Kautionsleasingmodell angeboten (alternativ möglich), ist neben der Höhe des monatlichen Leasingentgeltes auch die Höhe der monatlichen Kaution anzuführen.
3. Die Höhe des der Leasingratenberechnung zugrunde liegenden Zinssatzes, wobei hier vom 6-Monats-Euribor auszugehen ist. Für Vergleichszwecke ist der Tageswert vom 24. Juli 2007 in Höhe von 4,38 % heranzuziehen.
4. Die künftige Anpassung des Zinssatzes an die Entwicklung des 6 Monats-Euribor
5. Die Nebenkosten des Leasingvertrages für den Leasingnehmer (zB Vertragserrichtungskosten, Bearbeitungsgebühren etc.)
6. Maßnahmen zur Sicherung des Leasingnehmers, die insbesondere auch die Übertragung des Eigentums an die Gemeinde nach Beendigung des Leasingverhältnisses sicherstellt.

Die Anbote sind bis spätestens 23. August 2007, 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag versehen mit der Aufschrift „Anbot Naturteich Markt St. Martin“ bei der PWT Wirtschaftstreuhand GmbH, in 7201 Neudörf, Hauptstraße 26, einzureichen. Später eingelangte Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Anbotseröffnung findet am 23. August um 11.30 Uhr in den Räumlichkeiten der PWT Wirtschaftstreuhand GmbH, in 7201 Neudörf, Hauptstraße 26, statt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an PWT Treuhand, Neudörf, Telefon 02622/77255.

---

**447. Öffentliche Ausschreibung der Erd-, Baumeister- und Professionistenarbeiten  
sowie des Anlagenbaus eines Ausgleichsbeckens 2 BA 15, IVA  
für den AWW Bezirk Jennersdorf,**

**Ausschreibende Stelle:**

Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH, Puchbergerstraße - Industriestraße 305, 2700 Wr. Neustadt

**Umfang der Ausschreibung:**

Herstellung des Ausgleichsbeckens 2, V = 2.500 m<sup>3</sup> mit BE-Ausklrung, GFK-Abdeckung und maschinentechnischer Ausrstung.

**Baetermine (pnalisiert):**

Baubeginn: 1. Oktober 2007  
Montagereife: 30. November 2007  
Funktionsfhigkeit: 31. Dezember 2007  
Probetrieb: 31. Jnner 2008 bis 30. April 2008  
Frist fr die Erfllung der Leistungen: 30. April 2008

**Angebotsauflage:**

Ingenieurbro Dr. Lang ZT-GmbH, Puchbergerstrae – Industriestrae 305, 2700 Wr. Neustadt,  
Tel.: 02622 / 23376  
Montag bis Donnerstag: 8 bis 12 / 12.30 bis 16 Uhr  
Freitag: 8 bis 12 Uhr  
Die Ausarbeitung der Angebote wird nicht honoriert.  
Kosten der Ausschreibungsunterlagen: € 250,- exkl. MwSt.  
Angebotsschreiben 2-fach, Leistungsverzeichnis, Datentrger, Plne

**Planaufgabe:**

Im Ingenieurbro Dr. Lang ZT-GmbH (Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr, 12.30 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr).  
Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

**Ablauf der Angebotsfrist:**

Freitag, der 24. August 2007, 10 Uhr

**Ort der Angebotsabgabe:**

AWV Bezirk Jennersdorf, Industriegelnde 2, 7561 Heiligenkreuz i.L.

**Zeitpunkt der Angebotserffnung:**

Freitag, der 24. August 2007, 10.10 Uhr

**Ort der Angebotserffnung:**

AWV Bezirk Jennersdorf, Industriegelnde 2, 7561 Heiligenkreuz i.L.

Den Angebotslegern steht es frei, zu der Erffnung Vertreter zu entsenden.

---

**448. ffentliche Ausschreibung der Restaurierung/Neuherstellung  
von Terrakottendekorteile auf den Ecktrmen an der  
Akademie der bildende Knste, 1010 Wien**

**Ausschreibende Stelle:**

OM Team W4, Wiedner Hauptstrae 7, 1040 Wien

**Auftragsbezeichnung:**

1010 Wien, Schillerplatz 3  
Akademie der bildenden Knste  
Restaurierung/Neuherstellung von Terrakottendekorteile auf den Ecktrmen

**Gegenstand des Auftrags:**

An der Akademie der bildenden Knste in 1, Schillerplatz 3, sollen Terrakottendecoteile saniert bzw. neu hergestellt werden.

**CPV-Codes:**

45453000

**Erfüllungsort:**

1010 Wien, Schillerplatz 3  
Akademie der bildenden Künste (AT130)

**Auskünfte:**

DI Dr.techn. Richard Fritz, Colloredogasse 3, 1180 Wien,  
Tel: 01/4786660, Fax: 01/4786660-9, [office@fritze.at](mailto:office@fritze.at)

**Ort der Einreichung:**

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., EG, über Zimmer Nr. 08 in Zimmer Nr. 05, Hintere Zollamtsstraße 1, 1031 Wien, Tel: +43 (0) 50244-0, Fax: +43 (0) 50244-2211, [www.big.at](http://www.big.at)

**Ausschreibungsunterlagen:**

[auftrag.at](http://auftrag.at) ausschreibungsservice GmbH & amp; Co. KG, Wiedner Gürtel 10, 1040 Wien, Hr. Fenz und Fr. Frye-Brauner, Tel: +43 1 7982525, Fax: +43 1 20699710, [big-bestellungen@auftrag.at](mailto:big-bestellungen@auftrag.at), [www.auftrag.at](http://www.auftrag.at), erhältlich bis: 27. September 2007

**Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags:**

von 1. November 2007 bis 31. Dezember 2009

**Anzahl der Bewerber:**

mind. 3; max. 3

**Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):**

1. Oktober 2007, 13 Uhr

**Anbotsöffnung:**

1. Oktober 2007, 13 Uhr

---





---

**Landesamtsblatt für das Burgenland**

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung  
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Österreichische Post AG  
Info.Mail Entgelt bezahlt



**Bezugspreis ab Jänner 2007:** Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Telefon 600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.